

---

**Gemeinsame Erklärung****zu Protokoll Nr. 2**

(1) Für die Anwendung des Artikels 10 des Protokolls Nr. 3 baut die Portugiesische Republik bei den Erzeugnissen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und in Ceuta oder Melilla die Einfuhrzölle sowie die Abgaben mit gleicher Wirkung unter den gleichen Bedingungen und nach dem gleichen Zeitplan ab wie in Artikel 190 der Beitrittsakte vorgesehen.

(2) Die Anwendung der Artikel 88 und 256 der Beitrittsakte bezieht sich auf die Gesamtheit der unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden Erzeugnisse und umfaßt auch die gegebenenfalls auf diese Erzeugnisse nach dem Protokoll Nr. 2 anwendbaren Sondermaßnahmen.

---

**Gemeinsame Erklärung****zu Artikel 9 des Protokolls Nr. 2**

Die Durchführungsbestimmungen, die der Rat nach Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 erläßt, werden den bei den Verhandlungen vereinbarten Einzelheiten entsprechen.

---

**Gemeinsame Erklärung****zu den Beziehungen mit dritten Ländern im Fischereibereich**

Die Gemeinschaftsorgane halten sich bei der Beschlußfassung über die Modalitäten für die Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten in die von der Gemeinschaft abgeschlossenen Fischereiabkommen an die diesbezüglichen Leitlinien, die auf den Verhandlungskonferenzen vereinbart worden sind.

---

**Gemeinsame Erklärung****über die mit bestimmten dritten Ländern zu schließenden Protokolle**

Bei der Aushandlung der Protokolle mit den in den Artikeln 179, 183, 366 und 370 genannten dritten Ländern, die an den betreffenden Abkommen als Vertragsparteien beteiligt sind, wird die Gemeinschaft von den Bestimmungen ausgehen, die diesbezüglich auf den Konferenzen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den neuen Mitgliedstaaten vereinbart wurden.

---